

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 11.

Dresden, am 22. December.

1839.

Zehnte öffentliche Sitzung am 19. December 1839.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 betreffend.

— Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Gesuch der verehelichten Hartmann in Dresden betreffend. —

Die Sitzung wird gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Könneritz und des königl. Commissar Hanel, so wie in Gegenwart von 40 Mitgliedern eröffnet.

Das Protokoll wird von dem ersten Secretair v. Biedermann verlesen, berichtet, genehmigt und durch v. Erdmannsdorf und Starke mit vollzogen. —

Es wird hierauf zur Vorlage aus der Registrande geschritten:

1) Der Abgeordnete der zweiten Kammer, Karl Todt, überreicht eine Petition mehrerer Bataillons-Commandanten, Hauptleute und Zugführer der Communalgarde zu Leipzig, Anträge wegen Revision des Communalgarden-Mandats vom 29. Nov. 1830 betreffend. (Wird an die zweite Kammer abzugeben beschlossen.) — 2) Protokoll-Extract der zweiten Kammer vom 13. u. 14. Decbr. 1839, die Berathung über das Decret, die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend. (An die erste Deputation.) — 3) Bericht der zweiten Deputation über einen in geheimer Sitzung zu beratenden Gegenstand.

Präsident v. Gersdorf: An Urlaubsgesuchen ist eingegangen: 1) ein Gesuch des Herrn Stellvertreters D. Deutrich um Urlaub vom 21. Decbr., diesen mitgerechnet, bis mit 1. Januar 1840 und vom Secretair Herrn Bürgermeister Ritterstädt ein Gesuch um Urlaub vom 22. bis 31. Decbr. — (Die Gesuche werden genehmigt.)

v. Polenz: Es hat das Präsidium diejenigen, welche Urlaub wünschen, aufgefordert, dies schriftlich zu thun. Ich habe solches zwar nicht schriftlich gethan, bitte aber, da sich hier die Gelegenheit zeigt, die Kammer um Urlaub vom 22. Decbr. d. bis 6. Januar k. J. — Wird bewilligt. —

Eben so werden bewilligt die Urlaubsgesuche der Herren Domherren D. Schilling, vom 23. Decbr. bis zum Neujahr; D. Crusius, vom 21. Decbr. bis 2. Januar; v. Carlowitz-Maxen, vom 22. bis 30. Decbr.; Ziegler und Klipphausen, vom 25. bis 31. Decbr.

Präsident v. Gersdorf: Wir werden nun zu den Geschäften der Tagesordnung übergehen können und zwar zuerst auf die Gegenstände, die mittelst allerhöchsten Decrets an uns gelangt sind. Der Reihenfolge nach werden wir übergehen auf den Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 betreffend. Da Herr Domherr D. Schilling Referent ist, so ersuche ich denselben, die Rednerbühne zu betreten.

Das Decret und der Gesetzentwurf sind bereits bei den Verhandlungen der zweiten Kammer mitgetheilt worden (s. dieselben in Nr. 5, Seite 47). Der Bericht der betreffenden Deputation der ersten Kammer lautet, wie folgt:

Nach den Motiven zu diesem Gesetzentwurf hat die hohe Staatsregierung unter jenen von der vorigen Ständeversammlung für ihren Antrag angeführten Gründen zwar nicht die beiden letztern, wohl aber den erstern als wichtig genug anerkannt, um die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht hat sie theils die Leichtigkeit, mit welcher es umgangen werden könne, nachgewiesen, theils auf andere, aus demselben hervorgehende Nachtheile, sowie auch darauf, daß es weder mit sich selbst, noch mit neuern gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehe, aufmerksam gemacht. Die Bedeutsamkeit dieser in den Motiven dargelegten Gründe läßt sich nicht verkennen, und schon durch folgende Betrachtung wird man sich leicht von der Unangemessenheit des fraglichen Mandats überzeugen.

Wenn ein Christ von einem Juden ein Darlehn gegen Ausstellung einer Schuld- oder Wechselverschreibung aufnehmen will, so sind folgende Fälle möglich: Entweder dringt der Jude, um seiner Sicherstellung willen, auf die Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, oder er begnügt sich mit einer nicht gerichtlich recognoscirten Schuld- oder Wechselverschreibung des christlichen Erborgers. Im erstern Falle wird der Letztere in die Nothwendigkeit versetzt, sich Formalitäten zu unterwerfen, welche für ihn nicht allein wegen des daraus erwachsenden Kostenaufwandes, sondern hauptsächlich auch wegen der Publicität des Verfahrens sehr beschwerlich werden können, indem ihm gewöhnlich viel daran gelegen sein wird, ein solches Darlehnsgeschäft nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Nun ist es aber gewiß den Grundsätzen der Gesetzgebungspolitik angemessen, nicht ohne dringende Noth Formalitäten vorzuschreiben oder länger bestehen zu lassen, deren Beobachtung den bürgerlichen Verkehr erschwert, oder Unannehmlichkeiten